

## **Bekanntmachung** der Ortsgemeinde Görghausen

**Durchführung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görghausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**I. Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**

**II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
vom 27.05.2024 bis zum 27.06.2024**

### **I. Änderungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat Görghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Strichen“ zu ändern und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

In der Sitzung am 30.04.2024 wurden die Planentwürfe durch den Ortsgemeinderat angenommen. Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird der Änderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Das Planänderungsgebiet liegt in zentraler Ortslage und wird durch die „Landesstraße 318 (L 318) – Diezer Straße“ im Nordosten, die „Rathausstraße“ im Südosten und die „Kirchstraße“ im Südwesten eingerahmt. Im Übrigen wird der unmittelbar angrenzende Bereich überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt rund 0,52 ha.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 2, Flur 3 und Flur 13 der Gemarkung Görghausen betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

### **Ziel der Bebauungsplanänderung:**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von barrierefreien Wohnungen mit Teilhabe- und Unterstützungsangeboten geschaffen werden. Hierfür soll die bestehende Kirche St. Josef umgebaut bzw. umgenutzt werden und ein zusätzlicher Neubau errichtet werden. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer öffentlichen Begegnungsfläche („Mehrgenerationenplatz“) in zentraler Ortslage geschaffen werden. Neben der Nutzung als Spielplatz bzw. Außenspielfläche für die Kindertagesstätte soll die Fläche auch für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehen.

### **II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Zeit vom

**27.05.2024**

bis

**27.06.2024 (einschließlich),**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: [kschmidt@montabaur.de](mailto:kschmidt@montabaur.de); Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

[www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Görghausen > 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“.

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

#### Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an [bauleitplanung@montabaur.de](mailto:bauleitplanung@montabaur.de)) abgegeben werden.
- Datenschutz:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Görghausen, 15.05.2024

Martin Bendel  
Ortsbürgermeister

# Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes "Im Strichen", Ortsgemeinde Görgeshausen

